

Vor- und Nachteile als stiller Gesellschafter

Sowohl der [stille Gesellschafter](#) als auch das Unternehmen, das sein Kapital durch die Einlagen der stillen Gesellschafter aufstockt, hat davon Vor- und Nachteile. Beliebt ist die Beteiligung bei stillen Gesellschaftern trotzdem, da sie „nur“ ihr Geld dazugeben, aber am Geschäftsbetrieb nicht teilnehmen müssen. Trotzdem erhalten sie am Ende eine Gewinnausschüttung. Sollte das Unternehmen allerdings nicht gut dastehen, können sie mangels Mitspracherecht nicht eingreifen und haben sogar das Verlustrisiko zu tragen.

Vor- und Nachteile als stiller Gesellschafter	
Vorteile	Nachteile
<p>Anonymität: Der stille Gesellschafter muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Dies nennt man auch "diskrete Beteiligung". Ein Unternehmen kann also sehr viele stille Gesellschafter haben, ohne dass Geschäftspartner oder die Öffentlichkeit davon erfahren.</p> <p>Freie Vertragsgestaltung: Es gibt nur wenige gesetzliche Vorgaben, daher kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Gesellschaftern im Innenverhältnis relativ frei gestaltet werden. Dabei ist es möglich, eine "atypische" stille Gesellschaft zu gründen, bei der beispielsweise Mitspracherechte eingeräumt werden und die Haftung über die Einlage hinaus erweitert wird.</p> <p>Einfache und schnelle Kapitalaufstockung: durch die Einlagen der stillen Gesellschafter kann das Unternehmen sein Eigenkapital schnell und günstig aufstocken. Denn im Gegensatz zu einem Darlehen fallen hier keine Zinszahlungen an. Wahlmöglichkeit der Gesellschaft: Die Kapitalaufstockung kann entweder als Eigenkapital oder Fremdkapital gesteuert werden.</p>	<p>Finanzielle Abhängigkeit: finanzschwache Unternehmen, die auf stille Gesellschafter angewiesen sind, machen sich unter Umständen von diesen abhängig. Womöglich werden stille Gesellschafter auch laufend um erneute Einlagen gebeten.</p> <p>Kein Mitspracherecht: der stille Gesellschafter hat keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und kann daher nicht eingreifen, wenn er Probleme sieht. Immerhin geht es auch um sein Geld!</p> <p>Fehlender Status nach außen: der stille Gesellschafter taucht namentlich nirgends auf.</p> <p>Verlustgefahr: sowohl bei einer Insolvenz als auch einem Unternehmensverlust hat der stille Gesellschafter Einbußen. Bei einer Insolvenz ist seine Einlage weg, außerdem ist er am Unternehmensverlust beteiligt</p> <p>Keine Vermögensbeteiligung: obwohl der stille Gesellschafter das Verlustrisiko mit trägt, hat er im Gegenzug keine Beteiligung am Unternehmensvermögen, er erhält nur die abgesprochene Gewinnausschüttung</p>

Geringes Risiko: Für den stillen Gesellschafter handelt es sich um eine überschaubare individuelle Einlage und damit um ein begrenztes Risiko.

Keine Auswirkung auf die Unternehmensform: Es können unkompliziert weitere stille Gesellschafter hinzugefügt werden, ohne die Unternehmensform zu verändern.

Steuervorteil: die Gewinnausschüttung an den oder die stillen Gesellschafter kann als Betriebsausgabe deklariert werden. Dadurch mindert sich der zu versteuernde Gewinn. Der stille Gesellschafter kann seinen Gewinn bei einer typischen stillen Beteiligung als "Vermögen aus Kapitalvermögen" besteuern oder bei einer atypischen stillen Beteiligung als "Einkünfte aus Gewerbebetrieb"

Keine Verpflichtungen für den stillen Gesellschafter: Der stille Gesellschafter ist in einer typischen stillen Gesellschaft nicht am Geschäftsablauf beteiligt und tritt auch nicht gegenüber Kunden auf. Er hat insofern keine Verpflichtungen und haftet auch nicht für das Unternehmen, nur bis zur Höhe seiner Einlage. Er profitiert lediglich vom Gewinn.

Kein Eingreifen in Entscheidungen und Geschäftsablauf: Auch für das Unternehmen ist es vorteilhaft, wenn sich die stillen Gesellschafter nicht einmischen. Der Inhaber behält die volle Kontrolle und Entscheidungsbefugnis.

Geeignet für viele Unternehmen: vor allem, wer bereits ein Handelsgewerbe betreibt: OHK, KG, AG, GmbH & Co. KG.
Achtung: der Unternehmer, der stille Gesellschafter sucht, muss Kaufmann sein!

Haftung des stillen Gesellschafters bei Insolvenz: bei der typischen stillen Gesellschaft haftet er nur bis zur Höhe seiner Einlage, bei einer Insolvenz tritt er aber als Gläubiger auf, der vom Unternehmen seine Einlage zurück haben will. Höhere Haftungen sind möglich bei der atypischen stillen Gesellschaft, bei der im Gesellschaftervertrag entsprechend eine erweiterte Haftung vereinbart wurden.